

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Oktober 1985

zur Ergänzung der Liste der Drittländer, aus denen die Einfuhr von Rindern, Schweinen und frischem Fleisch von den Mitgliedstaaten zugelassen wird, durch Hinzufügung von Grönland

(85/488/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom
12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher
und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern
und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittlän-
dern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/91/
EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei der Beurteilung, ob ein Land oder ein Teil eines
Landes sowohl in bezug auf Rinder und Schweine als
auch in bezug auf frisches Fleisch auf die Liste gesetzt
werden kann, werden insbesondere die in Artikel 3
Absatz 2 der Richtlinie 72/462/EWG aufgeführten
Maßstäbe berücksichtigt.Von Grönland kann behauptet werden, daß es diese
Maßstäbe für frisches Fleisch von Rindern, Schafen,
Ziegen, Einhufern und von wilden Klauentieren, jedoch
nicht für frisches Fleisch von Schweinen erfüllt. Es ist
erforderlich, durch Hinzufügung von Grönland und für
die obengenannten Kategorien von frischem Fleisch die
in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 72/462/EWG ange-
führte Liste, die vom Rat angenommen wurde und im
Anhang zu der Entscheidung 79/542/EWG des Rates
vom 21. Dezember 1976 über eine Liste der Drittländer,
aus denen die Einfuhr von Rindern, Schweinen und
frischem Fleisch von den Mitgliedstaaten enthalten ist⁽³⁾,
zu ergänzen.Andere Maßnahmen betreffend die Tiergesundheit sowie
die öffentliche Gesundheit müssen noch getroffen
werden.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Unbeschadet der Richtlinie 72/462/EWG und insbeson-
dere jeglicher Maßnahmen, die gegebenenfalls gemäß
dem Verfahren von Artikel 29 derselben Richtlinie
getroffen werden müssen, wird die Liste der Länder, aus
denen die Einfuhr von Rindern, Schweinen und frischem
Fleisch gemäß der Entscheidung 79/542/EWG von den
Mitgliedstaaten zugelassen wird, durch Hinzufügung von
Grönland für frisches Fleisch von Rindern, Schafen,
Ziegen, Einhufern, die als Haustiere gehalten werden und
von wilden Klauentieren, jedoch nicht für frisches Fleisch
von Schweinen, ergänzt.*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Oktober 1985.

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.⁽²⁾ ABl. Nr. L 59 vom 5. 3. 1983, S. 34.⁽³⁾ ABl. Nr. L 146 vom 14. 6. 1979, S. 15.